

Bielefeld, 09.12.2019
/169/rd/231

Aktuelles zu Steuern und Wirtschaft Dezember 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Monat weisen wir auf folgende Themen hin:

1. Überlegungen und Handlungsbedarf zum Jahresende 2019

Geschenke an Geschäftsfreunde:

„Sachzuwendungen“ an Kunden bzw. Geschäftsfreunde dürfen als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Kosten der Gegenstände pro Empfänger und Jahr EUR 35,00 ohne Umsatzsteuer (falls der Schenkende zum Vorsteuerabzug berechtigt ist) nicht übersteigen. Ist der Betrag höher oder werden einem Empfänger im Wirtschaftsjahr mehrere Geschenke überreicht, deren Gesamtkosten EUR 35,00 übersteigen, entfällt die steuerliche Abzugsmöglichkeit in vollem Umfang. Eine Ausnahme sind Geschenke bis EUR 10,00. Hier geht der Fiskus davon aus, dass es sich um Streuerbeartikel handelt. Hierfür entfällt auch die Aufzeichnungspflicht der Empfänger.

Der Zuwendende darf aber Aufwendungen von bis zu EUR 10.000,00 im Jahr pro Empfänger mit einem Pauschalsteuersatz von 30 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und pauschaler Kirchensteuer) versteuern. **Der Aufwand stellt jedoch keine Betriebsausgabe dar!** Der Empfänger ist von der Steuerübernahme zu unterrichten.

Diplom-Kaufmann
Friedrich von Hollen
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dieter Rott
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater
(bis zum 31.12.2017)

Elisabeth Hartge
Steuerberaterin
Fachberaterin für Controlling
und Finanzwirtschaft

Finanzwirt
André Schetzke
Rechtsanwalt

Diplom-Kaufmann
Dr. Max Domeier jr.
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Diplom-Finanzwirt
Dirk Jostes
Steuerberater

Diplom-Kaufmann
Stefan Köhn
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Diplom-Betriebswirtin (FH)
Edeltraud Altenseuer *
Steuerberaterin

Diplom-Kaufmann
Dr. Sven Meier *
Steuerberater

Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)
Dominik Moch *
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Certified Valuation Analyst (CVA)

Diplom-Kauffrau
Nina Neumann *
Steuerberaterin

Diplom-Wirtschaftsinformatiker
Sebastian Pollmanns *
Steuerberater

* Angestellte nach
§ 58 StBerG

H R P
von Hollen, Rott & Partner
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Oberntorwall 16 - 18
33602 Bielefeld
Postfach 10 15 03
33515 Bielefeld

Telefon 0521 557788-0
Telefax 0521 557788-80

info@hrp-bielefeld.de
www.hrp-bielefeld.de
Partnerschaftsregister
AG Essen PR 1629

UST-IdNr.: DE247732143

Geschenke an Geschäftsfreunde aus ganz persönlichem Anlass (Geburtstag, Hochzeit und Hochzeitsjubiläen, Kindergeburt, Geschäftsjubiläum) im Wert bis EUR 60,00 müssen nicht pauschal besteuert werden. Das gilt auch für Geschenke an Arbeitnehmer (siehe folgenden Beitrag). Übersteigt der Wert für ein Geschenk an Geschäftsfreunde jedoch EUR 35,00, ist dieses nicht als Betriebsausgabe absetzbar!

Geschenke an Arbeitnehmer:

Will der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern neben den üblichen Zuwendungen (Blumen o. Ä.) auch ein Geschenk z. B. zum Jahresende überreichen, kann er auch die besondere Pauschalbesteuerung nutzen.

Geschenke an Mitarbeiter können danach bis zu einer Höhe von EUR 10.000,00 pro Jahr und Arbeitnehmer vom Arbeitgeber mit 30 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und pauschaler Kirchensteuer) pauschal besteuert werden. Sie sind allerdings sozialversicherungspflichtig. **Der Arbeitgeber kann die Aufwendungen als Betriebsausgaben ansetzen.**

Weihnachts-/Betriebsfeier:

Zuwendungen an die Arbeitnehmer im Rahmen von Betriebsveranstaltungen wie „Weihnachtsfeiern“ bleiben bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 110,00 steuerfrei, auch wenn der Betrag pro Veranstaltung und Arbeitnehmer überschritten wird. Nur der übersteigende Betrag ist dann steuer- und sozialversicherungspflichtig. Zur Berechnung der auf den einzelnen Arbeitnehmer entfallenden Kosten stellt die Finanzverwaltung auf die tatsächlich teilnehmenden – und nicht auf die ursprünglich angemeldeten – Arbeitnehmer ab.

Zu den Zuwendungen gehören alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer unabhängig davon, ob sie einzelnen Arbeitnehmern zurechenbar sind oder ob es sich um den rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet.

Beispiel: Die Aufwendungen für eine Betriebsveranstaltung betragen EUR 10.000,00. Der Teilnehmerkreis setzt sich aus 75 Arbeitnehmern zusammen, von denen 25 von je einer Person begleitet werden. Die Aufwendungen sind auf 100 Personen zu verteilen, sodass auf jede Person ein geldwerter Vorteil von EUR 100,00 entfällt.

Sodann ist der auf die Begleitperson entfallende geldwerte Vorteil dem jeweiligen Arbeitnehmer zuzurechnen. 50 Arbeitnehmer haben somit einen geldwerten Vorteil von EUR 100,00, der den Freibetrag von EUR 110,00 nicht übersteigt und daher nicht steuerpflichtig ist. Bei 25 Arbeitnehmern beträgt der geldwerte Vorteil EUR 200,00. Nach Abzug des Freibetrags von EUR 110,00 ergibt sich für diese Arbeitnehmer ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil von jeweils EUR 90,00. Er bleibt dann sozialversicherungsfrei, wenn ihn der Arbeitgeber mit 25 % pauschal besteuert.

Bitte beachten Sie: Eine begünstigte Weihnachts-/Betriebsveranstaltung liegt nur dann vor, wenn sie allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils grundsätzlich offensteht. Eine Betriebsveranstaltung wird als „üblich“ eingestuft, wenn nicht mehr als zwei Veranstaltungen jährlich durchgeführt werden. Auf die Dauer der einzelnen Veranstaltung kommt es nicht an. Demnach können auch mehrtägige Betriebsveranstaltungen begünstigt sein.

Sonderabschreibung für kleine und mittlere Unternehmen:

Kleine und mittlere Unternehmen profitieren von der Sonderabschreibung von bis zu 20 %. Werden bewegliche Wirtschaftsgüter wie z. B. Maschinen angeschafft, können – unter weiteren Voraussetzungen – im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sowie in den folgenden vier Wirtschaftsjahren **zusätzlich zur normalen Abschreibung Sonderabschreibungen in Höhe von insgesamt bis zu 20 %** in Anspruch genommen werden. Der Unternehmer kann entscheiden, in welchem Jahr er wieviel Prozent der Sonderabschreibung beanspruchen will und damit die Höhe des Gewinns steuern.

Die für die Inanspruchnahme der Vergünstigung relevanten Betriebsvermögensgrenzen betragen bei Bilanzierenden EUR 235.000,00 bzw. der Wirtschaftswert bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft EUR 125.000,00; die Gewinngrenze bei Einnahme-Überschuss-Rechnern beträgt EUR 100.000,00.

Investitionsabzugsbetrag in Anspruch nehmen - wenn sinnvoll:

Für neue oder gebrauchte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die Steuerpflichtige anschaffen oder herstellen wollen, können sie – unter weiteren Voraussetzungen wie z. B. der betrieblichen Nutzung zu mindestens 90 % und Einhaltung bestimmter Betriebsgrößenmerkmalen bzw. Gewinn Grenzen (wie bei der Sonderabschreibung im vorherigen Punkt) – bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten steuerlich gewinnmindernd abziehen. Der Abzugsbetrag darf im Jahr der Inanspruchnahme und den drei Vorjahren EUR 200.000,00 je Betrieb nicht übersteigen.

Unter weiteren Voraussetzungen kann der Investitionsabzugsbetrag auch für einen Pkw in Anspruch genommen werden. Der Nachweis der über 90%igen betrieblichen Nutzung ist über ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zu führen. Wird das Fahrzeug ausschließlich seinen Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt – dazu zählen auch angestellte GmbH-Geschäftsführer –, handelt es sich um eine 100%ige betriebliche Nutzung.

Nach wie vor gilt: Wenn die geplanten Investitionen unterbleiben, ist der Investitionsabzugsbetrag in dem Wirtschaftsjahr rückgängig zu machen, in dem der ursprüngliche Abzug erfolgt ist. Dafür werden bestandskräftige Bescheide korrigiert und es entstehen Zinsaufwendungen!

2. Bekämpfung der Geldwäsche: Meldepflicht gegenüber dem Transparenzregister bei Kommanditgesellschaften

Nach § 20 Abs. 1 Geldwäschegesetz (GwG) haben juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften Angaben zu den **wirtschaftlich Berechtigten** dem Transparenzregister mitzuteilen. Diese Pflicht zur Mitteilung gilt als erfüllt, wenn sich die genannten Angaben bereits aus Dokumenten und Eintragungen ergeben, die elektronisch aus dem Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, Vereins- oder Unternehmensregister abrufbar sind.

Nach Ansicht des zuständigen Bundesverwaltungsamts ist bei einer **Kommanditgesellschaft** die Mitteilungsfiktion durch die Eintragung im Handelsregister nicht erfüllt, so dass eine ergänzende Mitteilungspflicht zum Transparenzregister besteht.

Dies wird damit begründet, dass im Handelsregister nur eingetragen werde, bis zu welcher Haftsumme die einzelnen Kommanditisten haften. Es werde jedoch nicht dargestellt, in welcher Höhe eine Einlage geleistet wurde. Zudem sei aus dem Handelsregister die Einlage des Komplementärs nicht ersichtlich. Dementsprechend ergebe sich die prozentuale Beteiligung der einzelnen Gesellschafter nicht aus dem Handelsregistereintrag. Diese sei jedoch entscheidend für die Beurteilung, ob es sich bei der jeweiligen natürlichen Person um einen wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des GWG handelt.

Die Meldepflicht des wirtschaftlichen Berechtigten betrifft den gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften sowie Treuhänder. Dabei sind auch spätere Änderungen der Angaben zu melden. Unterlassene Angaben und Meldungen im Transparenzregister können zu Geldstrafen führen. Gern stehen wir Ihnen bei der Meldung der Daten zum Transparenzregister unterstützend zur Verfügung, sprechen Sie uns an!

3. Erteilung neuer Umsatzsteuer-Identifikationsnummern (USt-ID) an in den Niederlanden registrierte Einzelunternehmer zum 01.01.2020.

Die zuständigen Behörden der Niederlande teilten mit, dass dort registrierten Einzelunternehmern eine neue Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) erteilt werden wird, die ab dem 01.01.2020 verpflichtend bei innergemeinschaftlichen Umsätzen zu verwenden ist. Der Aufbau der neuen USt-IdNr. für Einzelunternehmer ist dann wie folgt: Nach dem Länderschlüssel „NL“ folgen 12 Stellen aus beliebig aufeinanderfolgenden Ziffern, Großbuchstaben sowie den Zeichen „+“ und „*“. Die Stellen 11 und 12 sind dabei immer Ziffern. Die den Einzelunternehmern bisher erteilte USt-IdNr. wird ab dem Zeitpunkt der Umstellung zum 01.01.2020 ungültig.

Ab dem 01.01.2020 müssen in Deutschland registrierte Unternehmer daher für alle innergemeinschaftlichen Umsätze mit einem in den Niederlanden registrierten Einzelunternehmer grundsätzlich dessen neue - ab dem 01.01.2020 gültige - niederländische USt-IdNr. verwenden. Für Zeiträume bis zum 31.12.2019 ist die vor der Umstellung gültige USt-IdNr. zu verwenden.

Soweit für bis zum 31.12.2019 erbrachte Warenlieferungen oder sonstige Leistungen die Rechnungstellung erst im Jahr 2020 erfolgt, kann in der Rechnung entweder die vor der Umstellung gültige oder die neue USt-IdNr. des in den Niederlanden registrierten Einzelunternehmers verwendet werden.

Sofern Sie Liefer- und Leistungsbeziehungen mit niederländischen Einzelunternehmern haben, empfehlen wir Ihnen, rechtzeitig vor Ausführung der ersten Lieferung bzw. sonstigen Leistung im Jahr 2020 von diesen die neue USt-IdNr. zu erfragen. Weiterhin empfehlen wir Ihnen, Bestätigungsanfragen zu niederländischen USt-ID's von Einzelunternehmern für Umsätze vor dem 01.01.2020 vor Ablauf des Jahres 2019 durchzuführen.

Darüber hinaus ist in der Zusammenfassenden Meldung für Meldezeiträume ab Januar 2020 zwingend die neue, ab dem 1. Januar geltende niederländische USt-ID anzugeben. Andernfalls kann die Steuerbefreiung beispielsweise für eine innergemeinschaftliche Lieferung an Einzelunternehmer mit niederländischer USt-ID gefährdet sein.

Wenn Sie selbst eine niederländische USt-ID haben, werden Sie von der niederländischen Steuer- und Zollverwaltung angeschrieben. Sollte dies bislang nicht geschehen sein, setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wir helfen Ihnen gerne.

Diese Neuregelung betrifft nur Geschäftsbeziehungen mit in den Niederlanden für umsatzsteuerliche Zwecke registrierten Einzelunternehmern. Die übrigen niederländischen USt-IdNrn. für Kapital- und Personengesellschaften sind von der Umstellung nicht betroffen und bleiben unverändert bestehen.

4. Neuregelungen des Jahressteuergesetzes 2019 in Bezug auf Arbeitnehmer

Der Bundestag hatte am 07.11.2019 das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften ("JStG 2019") verabschiedet. Die Zustimmung des Bundesrats zu dem Gesetz erfolgte am 29.11.2019. Mit einer Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes ist noch in diesem Jahr zu rechnen, so dass die beschlossenen Änderungen ab dem Tag nach der Verkündung bzw. zum 01.01.2020 in Kraft treten. An dieser Stelle stellen wir Ihnen zwei Änderungen aus dem Bereich der Arbeitnehmerbesteuerung vor:

Monatliche EUR 44,00-Freigrenze

Die Regelung zur bekannten sog. EUR 44,00-Freigrenze wird verschärft. Nach der derzeit noch geltenden Rechtslage ist es möglich, dass der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern monatlich Sachzuwendungen bis zu einem Wert von maximal EUR 44,00 steuerfrei zukommen lassen kann, wenn diese Sachzuwendungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Bislang fielen hierunter auch Sachverhalte, in denen der Arbeitgeber Gutscheine (gleich welcher Art) an die Arbeitnehmer ausgegeben hat oder verauslagte Kosten der Arbeitnehmer (z.B. für den Bezug von Kraftstoffen) gegen Vorlage eines Beleges erstattet hat. Die gesetzliche Neuregelung definiert den Begriff „Sachbezug“ neu und führt im Ergebnis dazu, dass Gutscheine nur noch in begrenztem Maße unter die Begünstigungsregelung fallen können. Die erwähnten Kostenerstattungen gegen Vorlage eines Beleges hingegen werden aus der Begünstigung herausfallen, so dass jede Kostenerstattung an den Arbeitnehmer künftig steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellen wird.

Verpflegungsmehraufwand

Ist ein Arbeitnehmer außerhalb seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte für seinen Arbeitgeber im Einsatz, kann er im Rahmen seiner persönlichen Steuererklärung bestimmte Pauschalen für den ihm entstehenden Verpflegungsmehraufwand geltend machen. Alternativ kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer diese Pauschalen steuerfrei erstatten. Die gesetzliche Neuregelung sieht vor, dass für jeden vollen Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer auswärtig tätig ist, die Pauschale von derzeit EUR 24,00 auf EUR 28,00 ansteigt und für An- oder Abreisetage sowie für Tage mit Abwesenheiten mit mehr als 8 Stunden von derzeit EUR 12,00 auf EUR 14,00 angehoben wird.

5. Steuerterminkalender 2020

Unseren Steuerterminkalender, dem Sie die wichtigsten Abgabe- und Zahlungstermine für 2020 entnehmen können, haben wir, wie Sie es gewohnt sind, als Anlage beigefügt.

Zum Schluss weisen wir darauf hin, dass unser Büro in der Zeit vom 23.12.2019 bis zum 01.01.2020 geschlossen bleibt. Wir sind ab dem 02.01.2020 wieder wie gewohnt für Sie da.

Wir wünschen Ihnen auch auf diesem Wege eine ruhige, besinnliche Adventszeit, ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes, gesundes und erfolgreiches neues Jahr.

Mit freundlichen Grüßen
HRP von Hollen, Rott und Partner mbB